

**c) Rand**

Vertieft liegende sternartige Verzierungen.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung, haben einen Durchmesser von 25 mm, eine Randstärke von 2,1 mm und wiegen 2,5 g.

**§ 2**

Die bisher auf Grund der Bekanntmachung der Deutschen Notenbank vom 4. September 1948 über die Ausgabe von Geldzeichen (Banknoten und Münzen), die Ersatzleistung für beschädigte Geldzeichen und den Aufruf von Geldzeichen der Deutschen Notenbank, gemäß §§ 3 und 20 der Satzung der Deutschen Notenbank (ZVOBl. S. 433) ausgegebenen Banknoten der Deutschen Notenbank im Werte von 1 DM bleiben neben den Münzen weiter als gültige Zahlungsmittel im Umlauf.

**§ 3**

Durch die Ausgabe der Münzen gemäß § 1 wird der Geldumlauf in der Deutschen Demokratischen Republik nicht erhöht. Für die neu zur Ausgabe gelangenden Münzen wird die Deutsche Notenbank den Gegenwert in Banknoten aus dem Umlauf ziehen.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1956

**Deutsche Notenbank**

K u c k h o f f  
Präsident

**Anordnung Nr. 2\*****über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes.**

Vom 7. Juni 1956

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) In den Kreisen Bitterfeld und Köthen, Bezirk Halle, wird gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung die von der Technischen Bergbauinspektion der Republik abgegrenzte Tagesoberfläche zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärt.

(2) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung des bergbaulichen Schutzgebietes ist das von der Technischen Bergbauinspektion der Republik auf dem Lageplan — den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Wulfen, Blatt 4137; Köthen, Blatt 4237; Quellendorf, Blatt 4238; Raguhn, Blatt 4239; Gräfenhainichen, Blatt 4240; Löbejün. Blatt 4337; Zörbig, Blatt 4338; Bitterfeld (West), Blatt 4339; Bitterfeld (Ost), Blatt 4340; Söllichau, Blatt 4341; Landsberg (bei Halle), Blatt 4438; Brehna, Blatt 4439, und Delitzsch, Blatt 4440 — umgrenzte und kolorierte Gebiet.

**§ 2**

(1) Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik hat unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung den Abteilungen Aufbau bei den Räten der Landkreise Bitterfeld und Köthen Ausfertigungen des in § 1 Abs. 2 genannten Lageplanes zu übergeben.

(2) Die Abteilungen Aufbau bei den in Abs. 1 genannten Räten der Landkreise haben Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, Einsichtnahme in die Ausfertigungen des Lageplanes zu gestatten.

**§ 3**

Die in dem bergbaulichen Schutzgebiet gelegenen Grundstücke unterliegen den Baubeschränkungen gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) und gemäß § 5 der Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1951 (GBl. S. 582).

**§ 4**

(1) Über die Durchführung sämtlicher Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — auf den dafür vorgesehenen Grundstücken entscheidet für den Bereich des bergbaulichen Schutzgebietes die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Halle. Unberührt davon bleibt das Recht der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht.

(2) Die Träger von Bauvorhaben in den Kreisen Bitterfeld und Köthen haben bereits vor Beginn der Vorprojektierung bzw. Projektierung die Bauvorhaben dem zuständigen Rat des Landkreises, Abteilung Aufbau, oder der sonst zuständigen Baugenehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Baugenehmigungsbehörde hat die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Halle herbeizuführen, ob das Bauvorhaben unter die Schutzvorschriften des Gesetzes fällt oder nicht.

**§ 5**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung erlöschen die Baugenehmigungen für die in dem bergbaulichen Schutzgebiet gelegenen Bauwerke, mit deren Bauausführung gemäß den Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 14. März 1951 noch nicht begonnen ist.

(2) Die erloschenen Baugenehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden unter Hinweis auf diese Anordnung unverzüglich einzuziehen. Soweit andere Baugenehmigungsbehörden als die Abteilungen Aufbau bei den Räten der Landkreise Bitterfeld und Köthen zuständig sind, haben diese durch Anfrage bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Halle festzustellen, welche Baugenehmigungen erloschen sind.

**§ 6**

(1) Die Bauherren haben die von ihnen begonnenen Bauvorhaben in den Kreisen Bitterfeld und Köthen der zuständigen Baugenehmigungsbehörde binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung mitzuteilen. Die Baugenehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Schutzvorschriften des Gesetzes auf das bebaute Grundstück Anwendung finden.

(2) Über die weitere Gültigkeit der Baugenehmigungen für bereits begonnene Bauvorhaben in dem bergbaulichen Schutzgebiet entscheidet die zuständige Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Halle.

**§ 7**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1956

**Ministerium für Kohle und Energie**

G o s c h ü t z  
Minister

\* 1. Anordnung (GBl. I 1955 S. 851)